

BStGer BV.2019.1 vom 8. Februar 2019

Bundesstrafgericht, 2019-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2019.1

FR: TPF BV.2019.1 du 8 février 2019

IT: TPF BV.2019.1 del 8 febbraio 2019

Regeste

Amtshandlung (Art. 27 Abs. 1 und 3 VStrR). Aufschiebende Wirkung (Art. 28 Abs. 5 VStrR). Unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren (Art. 29 Abs. 3 BV).

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG; SR 956.1) richtet sich das Verfahren bei Verdacht von Widerhandlungen gegen das FINMAG oder der Finanzmarktgesetze – worunter auch das GwG fällt (Art. 1 Abs. 1 lit. f FINMAG) – nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0), soweit das FINMAG oder die Finanzmarktgesetze nichts anderes bestimmen. Die verfolgende und urteilende Behörde ist das EFD (Art. 50 Abs. 1 Satz 2 FINMAG).

E. 1.2

Darüber hinaus finden die Bestimmungen der StPO per analogiam auch im Verwaltungsstrafverfahren Anwendung (vgl. Art. 82 VStrR).

E. 2.1

Gegen einen Beschwerdeentscheid des Direktors oder Chefs der beteiligten Abteilung kann innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden, wobei nur die Verletzung von

- 5 -

Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens gerügt werden kann (Art. 27 Abs. 3 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG; Art. 28 Abs. 3 VStrR).

E. 2.2

Die vorliegende Beschwerde wurde form- und fristgerecht erhoben. Gegenstand der hier zu beurteilenden Beschwerde bildet der Beschwerdeentscheid des Leiters des Rechtsdienstes des EFD vom 16. Januar 2019. Auf die Beschwerde ist insoweit einzutreten, als sie sich gegen den Entscheid vom 16. Januar 2019 richtet. In Anbetracht des vorliegenden Beschwerdegegenstandes ist auf den sinngemässen Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung der vorgängig ergangenen Entscheide des Beschwerdegegners nicht einzutreten. Ebenfalls nicht einzutreten ist auf den Antrag des Beschwerdeführers hinsichtlich der Erstreckung der gesetzlichen dreitägigen Beschwerdefrist um 20 Tage. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche, nicht erstreckbare Frist (vgl. Art. 22

Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 VStrR).

E. 3.1

Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, ist der angefochtene Beschwerdeentscheid sowohl in formeller als auch materieller Hinsicht nicht zu beanstanden.

E. 3.2

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist nicht ersichtlich, inwiefern der angefochtene Entscheid nicht korrekt eröffnet worden sei. Der Beschwerdeentscheid wurde dem Beschwerdeführer – wie die bisherigen Entscheide und Verfügungen des Beschwerdegegners – an die von ihm bezeichnete Postfachadresse in Z. versendet. Im Übrigen handelt es sich um dieselbe Zustelladresse, welche der Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdeverfahren angegeben hat (act. 1).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer hat sämtliche, jedenfalls alle entscheiderelevanten Akten am 8. Dezember 2017 (auf einer CD gespeichert) und 28. November 2018 (auf einem USB-Stick gespeichert) erhalten (Verfahrensakten EFD, Urk. 100 0001 f.; 100 0072 ff.). Die Akten wurden als PDF-Dateien versendet und hätten sich mithin ohne Weiteres mithilfe eines im Internet kostenlos verfügbaren Programms (bspw. Adobe Acrobat Reader DC) öffnen lassen, weshalb das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er die ihm elektronisch zugestellten Akten nicht habe öffnen können, unbegründet ist. Selbst wenn die elektronisch zugestellten Dokumente sich nicht hätten öffnen lassen, oblag es dem Beschwerdeführer, allfällige technische Probleme dem Beschwerdegegner unverzüglich zu melden. Dass er dies getan hätte, geht den

- 6 -

vorliegenden Akten jedoch nicht hervor. Zudem hat der Beschwerdeführer sowohl den Strafbescheid vom 4. Juni 2018 als auch das Schlussprotokoll vom 1. Dezember 2017 am 13. Juni 2018 und 18. Januar 2019 in Papierform zugestellt erhalten (Verfahrensakten EFD, Urk. 100 0040 f.; 100 0106). Ebenfalls nicht ersichtlich ist, dass sich seit der Zustellung sämtlicher Akten am 28. November 2018 weitere entscheiderelevante Unterlagen in den Akten befinden, in welche dem Beschwerdeführer keine Einsicht gewährt werden wäre. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es dem Beschwerdeführer frei steht, am Sitz des Beschwerdegegners in die umfangreichen Akten Einsicht zu nehmen oder hierzu einen Vertreter zu beauftragen (vgl. Art. 26 Abs. 1 VwVG).

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist unter diesen Umständen nicht zu erkennen.

E. 3.4

Fristen im verwaltungsinternen Verfahren, worunter auch das Beschwerdeverfahren i.S.v. Art. 27 Abs. 1 VStrR fällt, richten sich nach Art. 20–24 VwVG (Art. 31 Abs. 1 VStrR). Fristen, die einer Mitteilung an die Parteien bedürfen und sich nach Tagen berechnen, beginnen an dem auf die Mitteilung folgenden Tag zu laufen (Art. 20 Abs. 2 VwVG). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. Dezember 2018 an den Beschwerdegegner, welche den Stempel der Schweizerischen Post vom 2. Januar 2019 trägt, erfolgte nicht

innert der bis zum 19. Dezember 2018 angesetzten Frist. Auch ersuchte der Beschwerdeführer weder um Erstreckung noch Wiederherstellung der Nachbesserungsfrist. Der Beschwerdegegner kam daher zurecht zum Schluss, die Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. Dezember 2018 sei nicht rechtzeitig erfolgt (act. 1.1).

E. 3.5

In materieller Hinsicht sei erwähnt, dass der Beschwerdegegner sich im angefochtenen Entscheid mit den Voraussetzungen für die Bestellung eines amtlichen Verteidigers eingehend auseinandersetzte und deren Vorliegen gestützt auf eine prima vista Würdigung verneinte (act. 1.1, S. 5 f.). Der Beschwerdeführer legt in seiner Beschwerde nicht dar, weshalb der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzen soll. Die in die Beschwerde integrierten Auszüge aus juristischen Lehrbüchern und Zeitschriften genügen den Begründungsanforderungen nicht. Mangels einer hinreichenden Begründung ist die Beschwerde diesbezüglich abzuweisen.

- 7 -

E. 4

Laut den Ausführungen des Beschwerdeführers ist das sinngemässe Ausstandsersuchen als moralischer, ohne Rechtskraft zu verstehender Antrag entgegenzunehmen (act. 1, S. 1 f.). Soweit auf das Ausstandsersuchen überhaupt eingetreten werden kann, ist es mangels Bezeichnung der betroffenen Personen und der Ausstandsgründe als offensichtlich unbegründet von der Beschwerdekammer abzuweisen (BOOG, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 59 StPO N. 6 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Im Übrigen sind allfällige Ausstandsgründe nicht zu erkennen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet und ohne Durchführung eines Schriftenwechsels abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. Art. 82 VStrR i.V.m. Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario).

E. 6

Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung BP.2019.12 wird mit dem vorliegenden Entscheid hinfällig und ist als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege und –verbeiständung (act. 1).

E. 7.2

Art. 29 Abs. 3 BV gibt einer bedürftigen Partei in einem für sie nicht aussichtslosen Verfahren Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (BGE 135 I 91 E. 2.4.2.2 S. 96; 133 III 614 E. 5 S. 616). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; 140 V 521 E. 9.1).

E. 7.3

Die Beschwerde erwies sich nach dem oben Ausgeführten offensichtlich als aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und –verbeistän- dung BP.2019.13 ist unbeschrieben der finanziellen Verhältnisse des Beschwer- deführers aufgrund der Auslosigkeit der vorliegenden Beschwerde abzuwei- sen (vgl. Art. 29 Abs. 3 BV).

- 8 -

E. 7.4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG analog; TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 200.-- festzusetzen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bun- desstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Ent- schädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.